



---

## Kurzinformation

### Sanktionen nach dem neuen österreichischen Datenschutzgesetz

---

In Österreich sind ergänzende Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, DSGVO) im Datenschutzgesetz enthalten (geändert durch das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018, abrufbar unter

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BNR/BNR\\_00027/fname\\_691190.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BNR/BNR_00027/fname_691190.pdf), abgerufen am 9. Mai 2018). Gefragt wird, ob die dort **vermeintlich** vorgesehene **Beschränkung von Abmahnungen** auch in Deutschland eingeführt werden könnte.

Als **Abmahnung** wird im deutschen Recht die privatschriftliche Aufforderung bezeichnet, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen. Sie ist insbesondere im gewerblichen Rechtsschutz, im Urheberrecht und im Lauterkeitsrecht von Bedeutung. Durch die Abmahnung kann der (potentiell) Verletzte ohne ein Gerichtsverfahren eine Unterlassungserklärung des Verletzers erhalten. Gibt der Verletzer die Unterlassungserklärung nicht ab, trägt der Verletzte in einem anschließenden Gerichtsverfahren nicht mehr das Kostenrisiko bei einem sofortigen Anerkenntnis des Verletzers.

Das genannte österreichische Änderungsgesetz regelt jedoch **nicht** die **Abmahnung**, sondern vielmehr die **Verwarnung**. Dabei handelt es sich um eine **behördliche Sanktion** von Verstößen gegen das Datenschutzrecht. Nach Nr. 8 des Änderungsgesetzes lautet § 11 des Datenschutzgesetzes künftig:

„Verwarnung durch die Datenschutzbehörde

§ 11. Die Datenschutzbehörde wird den Katalog des Art. 83 Abs. 2 bis 6 DSGVO so zur Anwendung bringen, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Insbesondere bei erstmaligen Verstößen wird die Datenschutzbehörde im Einklang mit Art. 58 DSGVO von ihren Abhilfebefugnissen insbesondere durch Verwarnen Gebrauch machen.“

Auch das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht kennt das Mittel der Verwarnung. Zwar sind in § 41 des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner neuen Fassung, der allgemein auf die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) verweist, die §§ 56 bis 58 OWiG über die Verwarnung ausdrücklich ausgenommen. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist die Anwendung dieser

---

Vorschriften aber nur deshalb ausgeschlossen, weil die Verwarnung bereits in **Art. 58 Abs. 2 lit. b DSGVO** geregelt ist (vgl. BT-Drs. 18/11325, S. 108). Die Vorschrift lautet:

„Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten, [...] b) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen diese Verordnung verstößen hat [...].“

Demnach steht das Mittel der **Verwarnung auch den deutschen Aufsichtsbehörden** zur Verfügung. Im Rahmen der Ermessensausübung wird die Verwarnung insbesondere bei erstmaligen und leichteren Verstößen auch hierzulande naheliegen. Hierbei ist – wie bei jedem Staatshandeln im Bereich der Eingriffsverwaltung – von Verfassungs wegen der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten; eines besonderen Hinweises im Gesetz bedarf es nicht.

\*\*\*